

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.05.2019

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1383 neu

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2461

Berichterstattung: Abg. Sylvia Bruns (FDP)

(Es ist ein schriftlicher Bericht zu b vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2461 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1383 neu - abzulehnen und
3. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00987 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2461

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über  
Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über  
Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

**0/1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 4 und 5“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 5 a“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „24. Dezember“ durch die Angabe „24. und 31. Dezember“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dies gilt, abweichend von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 4, auch, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen.“

**0/2. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 4 durch die folgenden neuen Nummern 4 und 5 ersetzt:
  - „4. Verkaufsstellen, die nach ihrem Sortiment auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen ausgerichtet sind, sofern sich die Verkaufsstellen auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen, einschließlich eines deren Dekoration dienenden Ergänzungsangebots wie Bänder, Zierrat, Kerzen, Übertöpfe, in kleinen Mengen beschränken,
  - a) für die Dauer von täglich drei Stunden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten,
  - b) in anerkannten Ausflugsorten (Satz 2) und in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Nummer 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2461

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**für die Dauer von täglich acht Stunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 31. Oktober, mit Ausnahme des Karfreitags und des ersten Weihnachtsfeiertags,**

- 5. Verkaufsstellen, die nach ihrer Größe und ihrem Sortiment auf den Verkauf von Bäckerei- und Konditorwaren in kleinen Mengen ausgerichtet sind, für die Dauer von täglich fünf Stunden.“**

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Der Verkauf zu den gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 oder Satz 2 bestimmten Öffnungszeiten darf nur stattfinden, wenn die Öffnungszeiten im Eingangsbereich der Verkaufsstelle so angebracht worden sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle lesbar sind.“**

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde soll nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden, wenn

1. ein besonderer Anlass vorliegt oder
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

<sup>2</sup>Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember. <sup>3</sup>Je Kalenderjahr und Gemeinde dürfen Öffnungen für höchstens vier Sonntage zugelassen werden. <sup>4</sup>Ist eine Gemeinde als Ausflugs-

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde **kann** \_\_\_\_\_ auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden **dürfen**, wenn **dafür**

1. ein besonderer Anlass vorliegt, **der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt,**
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, **welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt, oder**
3. **ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.**

<sup>2</sup>Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für **Palmsonntag**, Ostersonntag, Pfingstsonntag, **Volkstrauertag**, **Totensonntag** und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, **wenn er auf einen Sonntag fällt.** <sup>3</sup>In einer Gemeinde darf die Öffnung **gemeindefeindlich** für höchstens **sechs** Sonnta-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2461

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

ort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze auf acht Sonntage. <sup>5</sup>Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze nur für diesen Ortsbereich. <sup>6</sup>Antragsberechtigt sind die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und eine sie vertretende Personenvereinigung. <sup>7</sup>Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten, zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. für einen Ortsbereich für einen weiteren Sonntag und
2. für einen anderen Ortsbereich für denselben oder einen anderen weiteren Sonntag

die Öffnung der Verkaufsstellen zulassen, wenn ein Grund nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur für Ortsbereiche, für die die Obergrenze nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 noch nicht erreicht ist. <sup>3</sup>Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend.

(nachrichtlich: Absatz 1 Satz 6)

<sup>6</sup>Antragsberechtigt sind die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und eine sie vertretende Personenvereinigung.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Bedarf eine Jahresplanung durchführen und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten. <sup>2</sup>Sie macht die gestellten Anträge auf Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet wird, wenn ein herausragender Anlass besteht. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 7 gilt entsprechend.“

ge je Kalenderjahr zugelassen werden; **dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten.** <sup>4</sup>Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die **Höchstzahl nach Satz 3 Halbsatz 1** auf acht Sonntage. <sup>5</sup>Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so **gilt diese höhere Höchstzahl** nur für diesen Ortsbereich. <sup>6</sup>\_\_\_\_\_ (Satz 6 jetzt in Absatz 2/1) <sup>7</sup>Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

(2) **wird gestrichen**

**(2/1) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 können gestellt werden von der** überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und **von** einer sie vertretenden Personenvereinigung.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach **Absatz 1** \_\_\_\_\_ **auf** eine Jahresplanung **hinwirken** und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten. <sup>2</sup>Sie macht die \_\_\_\_\_ **nach Absatz 1** \_\_\_\_\_ erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt. <sup>3</sup>**§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.**

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann, wenn **da-für** ein herausragender Anlass besteht, \_\_\_\_\_ auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet werden **darf, ohne dass die Sonntagsöffnung auf die Höchstzahlen nach Absatz 1 angerechnet wird.** <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 7 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2461

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a  
Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung  
von Amts wegen

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Zulassungen, die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum [Datum einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung erteilt worden sind, sind unwirksam, soweit sie sich auf einen Tag nach dem 31. Dezember 2019 beziehen. <sup>2</sup>Sonn- und Feiertage, für die eine Öffnung im Jahr 2019 nach § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der bis zum [Datum einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung zugelassen wurde, sind auf die Obergrenzen nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 anzurechnen.“

4. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen] in Kraft.

2. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a  
Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung  
von Amts wegen

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden **dürfen**, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.“

- 2/1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. an Sonn- oder Feiertagen gemäß § 4 Abs. 1 öffnet, ohne seine Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 lesbar angebracht zu haben,“.

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Zulassungen, die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum **30. Juni 2019** geltenden Fassung erteilt worden sind, sind unwirksam, soweit sie sich auf \_\_\_\_\_ **Sonn- und Feiertage** nach dem 31. Dezember 2019 beziehen. <sup>2</sup>**Für die Bestimmung von verkaufsoffenen** Sonn- und Feiertagen \_\_\_\_\_ im Jahr 2019 **ist § 5 in seiner bis zum 30. Juni 2019** geltenden Fassung **weiter anzuwenden.**“

4. *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2019** in Kraft.